

Merkblatt Kinderbetreuungsabzug 2022 Kanton St. Gallen

Tagesbetreuung / Kontaktfamilie

Der Abzug für Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen (bei Erwerbstätigkeit der Eltern) beträgt höchstens **Fr. 25'000.00 pro Kind**. Bei Ganztages- und Dreivierteltagesbetreuung wird ein Abzug für Lebenshaltungskosten (insbesondere Verpflegung) von Fr. 8.-- pro Tag vorgenommen, d.h., dass nur der um die Verpflegungskosten reduzierte Betrag der Gesamtrechnung von den Steuern abgezogen werden kann.

Beispiele:

ein Kind

Fr. 4'218.80 Jahrestotal (65 x 1/1 Tage, 6 x 3/4 Tage und 2 x 1/2 Tage)

Fr. 568.00 Reduktion Verpflegungskosten (71 Tage à Fr. 8.00)

Fr. 3'650.80 Abzug für Kinderbetreuung

zwei Kinder

Fr. 24'842.50 Jahrestotal (390 x 1/1 Tage, 6 x 3/4 Tage und 8 x 1/2 Tage)

Fr. 3'168.00 Reduktion Verpflegungskosten (396 Tage à Fr. 8.00)

Fr. 21'674.50 Abzug für Kinderbetreuung

Wochenbetreuung / Dauerbetreuung

Für **Wochenbetreuung oder Dauerbetreuung** gelten Fr. 700.00* respektive Fr. 1'000.00* pro Monat als eigentliche Lebenshaltungskosten und diese sind vom monatlichen Gesamtbetrag abzurechnen. Die Betreuungskosten sind bis zum Maximalbetrag von **Fr. 25'000.00 pro Kind** von den Steuern abziehbar. *Die Beträge entsprechen den durchschnittlichen Ansätzen gemäss den Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St. Gallen vom 1. Januar 2020.

PS: Bei der Bundessteuer ist der Kinderbetreuungskostenabzug max. Fr. 10'100.-- pro Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.